

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Gehilfenprüfungen Frühjahr 1942

Nachstehend werden die bisher durch die einzelnen Landesleiter der Reichsschrifttumskammer (Vorsitzenden der Gehilfenprüfungsausschüsse) gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Frühjahr 1942 bekanntgegeben. Bekanntmachungen aus den noch nicht aufgeführten Gauen folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblattausgaben.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Lehrlinge:

Zu der Prüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Herbst 1941 nicht bestanden, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 31. August 1942 beenden, sofern nicht bereits eine Verkürzung der Lehrzeit vorliegt.

Lehrlinge, die erst bis zum 28. Februar 1943 auslernen, aber schon vorher mit einer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, können zu dieser Prüfung ebenfalls zugelassen werden, wenn die Genehmigung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — vorliegt und der Lehrherr durch eine entsprechende Beurteilung des Lehrlings gegen die vorzeitige Prüfung keine Bedenken zum Ausdruck bringt.

2. Buchhändlerische Hilfskräfte:

Zu der Prüfung im Frühjahr 1942 sind ferner buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen grundsätzlichen Ausführungen (Börsenblatt Nr. 33/1941) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Prüfung ist, daß die Betroffenen mindestens ein Jahr lang praktisch buchhändlerisch gearbeitet haben, während dieser Zeit ordnungsgemäß der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — gemeldet waren und im Besitze des erforderlichen Aufnahmescheins bzw. des Ausweises für buchhändlerische Hilfskräfte sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinesfalls zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Rückfrage zu halten.

3. Notprüfungen:

Lehrlinge, die bereits einen entsprechenden Bereitstellungschein in Händen haben und täglich mit ihrer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, setzen sich sofort mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung, um nach Möglichkeit eine Notprüfung abzulegen, falls sie bei dreijähriger Lehrzeit mindestens 2 Jahre und bei zweijähriger Lehrzeit mindestens 1½ Jahre ihrer Ausbildungszeit abgeleistet haben.

4. Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ab-

legung der Prüfung an den für sie zuständigen Landesleiter, der beschließt, ob eine Überweisung zur Prüfung im Nachbargau stattfindet.

5. Die Prüfungsgebühr, durch die die Unkosten der Prüfung (Zeugnisse, Beurkundungsbogen usw.) gedeckt werden, beträgt RM 10.—. Sie ist *pünktlich* mit der Anmeldung zu entrichten. Das Überweisungskonto ist durch den Landesleiter oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfahren, soweit es nicht bereits in dieser Veröffentlichung mit genannt wird.

6. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos vom Verlag des Börsenvereins (Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/275) zu beziehen, soweit sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.

7. Sofern von den jeweiligen Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, der Lehrvertrag, der Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings, Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig, soweit die Teilnahme an einem Lehrgang bereits erfolgt ist, oder Befreiung vom Reichsschulbesuch durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer.

Die geforderten Unterlagen — besonders der Lehrlingspaß — sind sorgfältig auszufüllen und pünktlich zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgend einem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung, die ebenfalls pünktlich vorzunehmen ist, nicht beigelegt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine ausdrückliche Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können als ordentliche Buchhändler erst dann anerkannt werden, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden und eine Arbeitswoche besucht haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Bekanntmachung Nr. 25 der Reichsschrifttumskammer die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden hat und einen Lehrgang der Reichsschule des Deutschen Buchhandels besuchte. In dieser Beziehung wird auf die Mitteilung betreffend „Reichsschule des Deutschen Buchhandels“ im Börsenblatt Nr. 6 vom 10. 1. 42 verwiesen.

Leipzig, den 10. Januar 1942

I. A.: Dr. Grewe

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	Meldung	
			bis zum	an
Baden	29. 3. 42	Freiburg i. Br., Städtische Volksbücherei	31. 1. 42	Hans Ferdinand Schulz, z. Zt. Straßburg i. Els., Große Kirchgasse 4
Bayer. Ostmark Berlin	28. u. 29. 3. 42	Näheres siehe Gau Franken! Berlin (Näheres lt. schriftlicher Benachrichtigung. Außerdem ist von allen Prüflingen Anfang Februar eine schriftliche Klausurarbeit anzufertigen.)		Reichsschrifttumskammer III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6
Danzig-Westpreußen	29. 3. 42, 9 Uhr	Danzig, Vorpostenbuchhandlung, Langgasse 13	31. 1. 42	Landesobmann des Buchhandels i. d. Reichsschrifttumskammer, Danzig, Dominikswall 8
Düsseldorf	29. 3. 42	Düsseldorf, Buchhandlung Stern-Verlag, Friedrichstraße 26	25. 2. 42	Landesleiter der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Düsseldorf, Düsseldorf, Grafenberger Alee 66
Essen	29. 3. 42, 9 Uhr	Essen, Deutschlandhaus, Buchhandlung C. Schaffnit Nachf.	22. 2. 42	Gottfried Rocholl, Landesfachberater, Essen-Margaretenhöhe, Im Hülsfeld 12